

Anfrage zur Fotonutzung - Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht

Unter welchen Voraussetzungen dürfen künftig Bilder neu in unsere Vereinszeitung bzw. auf unsere Webseite eingestellt werden?

Antwort

Bilder, die im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten entstehen und das Vereinsleben dokumentieren, dürfen in aller Regel auf der Basis der Interessenabwägung in der Vereinszeitung oder auf der Vereinshomepage veröffentlicht werden, um über Aktivitäten zu berichten und über den Verein zu informieren.

In der Regel ergeben sich daraus auch keine Beeinträchtigungen für den Betroffenen.

Voraussetzung ist aber auch hier, dass im Vorfeld eine ausreichende Information erfolgt ist, die, sofern nur Vereinsmitglieder betroffen sind, durch Satzung, Datenschutzordnung des Vereins, Information in der Mitgliederversammlung o.ä. erfolgt sein kann.

Sofern es sich um eine öffentliche Veranstaltung mit Gästen handelt, muss in der Einladung oder durch entsprechende Aushänge insbesondere darüber informiert werden, dass Bilder gemacht werden, wer Ansprechpartner ist und wo sie veröffentlicht werden sollen. Sofern aber nur eine einzelne Person aufgenommen und Bilder von ihr veröffentlicht werden soll, ist dafür eine Einwilligung erforderlich.

Also Information bei Ausschreibung des Wettbewerbs, dass Bilder gemacht werden und wo sie veröffentlicht werden sollen. Notwendig wäre noch die zusätzliche Information, dass die betroffene Person (d.h. die, die fotografiert werden soll) dagegen „aus Gründen, die sich aus ihrer besonderern Situation ergeben“ Widerspruch erheben kann. Dann sollte es funktionieren.

Thomas Kranig
Präsident

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht Promenade 27 (Schloss), 91522 Ansbach